

DEUTSCHE SCHULE ROM SCUOLA GERMANICA ROMA



Haupt- und Realschulordnung der Deutschen Schule Rom

(genehmigt in der 253. BLASchA-Sitzung vom 16./17.12.2010)



Vorbemerkungen

An der Deutschen Schule Rom, die als anerkannte Deutsche Auslandsschule zur deutschen Allgemeinen Hochschulreife führt, werden im Sekundarbereich I auch Schüler mit deutscher Staatsangehörigkeit gefördert, die einen Haupt- oder Realschulabschluss anstreben.

Grundsätzlich gelten für Haupt- und Realschüler alle Ordnungen der DSR, wenn nicht im Folgenden besondere Regelungen angeführt werden.

§ 1 Fremdsprachen

Haupt- und Realschüler nehmen am Unterricht in der 1. und 2. Fremdsprache teil. In Einzelfällen können sie auf Antrag der Erziehungsberechtigten durch die Klassenkonferenz vom Unterricht in einer Fremdsprache befreit werden.

§ 2 Zeugnis- und Versetzungsordnung

Grundsätzlich gilt die Versetzungsordnung der DS Rom. Ausnahmen bilden folgende Besonderheiten:

Als Kernfächer nach 5.2 der Versetzungsordnung der DS Rom gelten Deutsch, Mathematik und eine der Fremdsprachen, in der der Schüler unterrichtet wird. Die andere Fremdsprache ist nicht versetzungswirksam.

Die Warnung, dass ein Schüler das Ziel der Klasse 10 nicht erreichen könnte, wird nicht im Halbjahreszeugnis der Klasse 10 vermerkt, sondern gesondert.

Zweimalige Nichtversetzung

Ein Schüler, der zweimal in derselben Klasse der Hauptschule oder einer anderen Schulform und der Hauptschule oder in zwei aufeinanderfolgenden Klassen der Hauptschule nicht versetzt worden ist und zum Zeitpunkt der zweiten Nichtversetzung seine Vollzeitschulpflicht erfüllt hat, bedarf zum weiteren Besuch als Hauptschüler der Genehmigung der Klassenkonferenz.

Verlässt ein Schüler nach Erfüllung seiner Vollzeitschulpflicht die Schule, ohne ihr Ziel erreicht zu haben, erhält er ein Abgangszeugnis.

§ 3 Abschlüsse

1. Realschule

Realschulabschluss

Grundlage über die Entscheidung über die Erteilung des Abschlusszeugnisses der Realschule sind die Noten für die Leistungen des Schülers während der Klasse 10 und die Noten der Abschlussprüfung. Das Abschlusszeugnis der Realschule wird erteilt, wenn er gemäß der Prüfungsordnung (Beschluss der KMK vom 12.09.2007) den Abschluss erworben hat.

Wiederholung der Klasse 10

Ein Schüler, dem am Ende der Klasse 10 das Abschlusszeugnis nicht erteilt worden ist, kann die Klasse 10 wiederholen.

Gleichwertigkeit mit dem Hauptschulabschluss

Das Jahreszeugnis der Klasse 9 der Realschule, mit dem ein Schüler in die Klasse 10 versetzt worden ist, entspricht in seinen Berechtigungen dem Abschlusszeugnis der Hauptschule. Dasselbe gilt, wenn der Schüler nicht versetzt worden ist, aber aufgrund der Noten des Jahreszeugnisses der Klasse 9 das

Abschlusszeugnis der Hauptschule erhalten hätte. In diesem Fall wird im Jahres- oder Abgangszeugnis vermerkt: „Dieses Zeugnis entspricht in seinen Berechtigungen dem Abschlusszeugnis der Hauptschule.“



2. Hauptschule

Abschlusszeugnis der Hauptschule

Grundlage der Entscheidung für die Erteilung des Abschlusszeugnisses der Hauptschule sind die Noten für die Leistungen des Schülers während der 9. Klasse. Das Abschlusszeugnis der Hauptschule wird erteilt, wenn der Schüler gemäß der Prüfungsordnung (Beschluss der KMK vom 12.09.2007) den Abschluss erworben hat.

Wiederholung der Klasse 9

Ein Schüler, der am Ende der Klasse 9 den Hauptschulabschluss nicht erreicht hat, kann die Klasse 9 wiederholen.

Ein Hauptschüler, der die Klasse 9 bereits wiederholt hat oder der am Ende der Klasse 8 der Hauptschule oder der Klasse 9 der Realschule oder des Gymnasiums nicht versetzt worden war, bedarf zur Wiederholung der Klasse 9 der Genehmigung der Klassenkonferenz.

§ 4 Übergänge

- 1 Übergänge von der Haupt- auf die Realschule von 7HS auf 8RS, 8HS auf 9RS**
Der Übergang erfolgt auf Antrag der Eltern und benötigt die Zustimmung der Klassenkonferenz.
Genehmigt wird der Übergang, wenn die Klassenkonferenz davon ausgeht, dass der Schüler mit Erfolg am Unterricht der neuen Schulform teilnehmen wird und er im Endzeugnis am Ende des Schuljahres in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern im Durchschnitt mindestens die Note 3,0 und dabei im besonderen in Deutsch, Mathematik und der ab Klasse 5 unterrichteten Fremdsprache im Durchschnitt mindestens die Note 3,0 und in keinem dieser Fächer mangelhafte oder ungenügende Leistungen erbracht hat.
- 2 Übergänge von der Realschule auf das Gymnasium**
Von 7RS auf 8GY, 8RS auf 9GY (9RS auf 10GY nur im 13-jährigen Schulsystem)
Der Übergang erfolgt auf Antrag der Eltern und benötigt die Zustimmung der Klassenkonferenz.
Genehmigt wird der Übergang, wenn die Klassenkonferenz davon ausgeht, dass der Schüler mit Erfolg am Unterricht der neuen Schulform teilnehmen wird und er im Endzeugnis am Ende des Schuljahres in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern im Durchschnitt mindestens die Note 3,0 und dabei im besonderen in Deutsch, Mathematik und der ab Klasse 5 unterrichteten Fremdsprache im Durchschnitt mindestens die Note 3,0 und in keinem dieser Fächer mangelhafte oder ungenügende Leistungen erbracht hat.
- 3 Von 10RS auf 11GY (im 13-jährigen Schulsystem), von 10RS auf 10GY (im 12-jährigen Schulsystem)**
Realschulabsolventen Deutscher Auslandsschulen erwerben die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe Deutscher Auslandsschulen, wenn sie in dem Abschlusszeugnis der Realschule am Ende der Klasse 10 in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern im Durchschnitt mindestens die Note 3,0 und dabei im besonderen in Deutsch, Mathematik und der ab Klasse 5 unterrichteten Fremdsprache im Durchschnitt mindestens die Note 3,0 und in keinem dieser Fächer mangelhafte oder ungenügende Leistungen erbracht haben. (Schreiben des Sekretariats der KMK -II C - 8505 - vom 25.03.1998 i.d.F. vom 26.09.2001)
Für die gymnasiale Oberstufe qualifizierte Schüler, die nicht in der 7. – 10. Klasse Unterricht in einer zweiten Fremdsprache hatten, müssen einen dreijährigen Unterricht in einer neu aufgenommenen zweiten Fremdsprache erhalten. Wenn ein betreffendes Fach an der Schule nicht erteilt wird, kann beantragt werden, dass Privatunterricht unter Kontrolle der Schule in Form von schriftlichen Arbeiten und regelmäßiger Überprüfung der mündlichen Leistungen durchgeführt wird. (Vgl. Richtlinien für die Ordnungen für den Unterricht der gymnasialen Oberstufe im Klassenverband an deutschen Auslandsschulen, 5.1.5)

Der Übergang vom Gymnasium auf die Realschule ist in der Versetzungsordnung der Sekundarstufe I der DS Rom geregelt.
- 4 Übergänge von der Realschule auf die Hauptschule (Von 7RS auf 8HS bzw. von 8RS auf 9HS)**
Ein in der Realschule nicht versetzter Schüler kann in die nächsthöhere Klasse der Hauptschule übertreten, wenn er in den für den neuen Schultyp maßgebenden Fächern den Anforderungen für eine Versetzung genügt hätte. Der Übergang erfolgt auf Antrag der Eltern und benötigt die Zustimmung der Klassenkonferenz.
- 5 Zeitpunkt der Übergänge**
Übergänge finden in der Regel am Schuljahresende statt.